

Bonn, 18.04.2024

Selbstmischer im QS-System - Klarstellung Futtermittelherstellung durch Tierhalter

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Revision der QS-Leitfäden Tierhaltung zum 1. März 2024 wurden u.a. die Anforderungen für landwirtschaftliche Selbstmischer klargestellt. Einige Details, die es für Selbstmischer zu beachten gilt, haben wir Ihnen nachfolgend übersichtlich zusammengestellt.

Selbstmischer sind im Sinne des QS-Systems alle QS-**Tierhalter**, die

- für den **Eigenbedarf** landwirtschaftliche **Primärerzeugnisse** selbst anbauen oder von anderen Landwirten oder über den Handel zukaufen und/oder
- **QS-konforme Futtermittel(-komponenten)** zukaufen und
- daraus selbst oder in Kooperation mit anderen Tierhaltern **Futtermittel oder Hofmischungen herstellen** und für die **eigene Tierhaltung** einsetzen.

Beim Bezug der Futtermittelkomponenten müssen Selbstmischer die Anforderungen des Kriteriums 3.3.4 [K.O.] *Futtermittelbezug* der QS-Leitfäden Landwirtschaft beachten. Die Futtermittel(-komponenten) dürfen einer **einfachen äußeren Bearbeitung** unterzogen, **zu Einzelfuttermitteln verarbeitet** und **gemischt** werden. Diese selbst erzeugten Futtermittel dürfen nur innerhalb des eigenen Betriebes oder innerhalb einer Kooperation zur Futtermittelherstellung eingesetzt werden. An Dritte (QS-Systemteilnehmer) außerhalb des eigenen Betriebes oder der Kooperation dürfen keine Futtermittel abgegeben werden. Die Verantwortung dafür, dass die eingesetzten Komponenten den gesetzlichen und QS-Anforderungen genügen, sowie die Verantwortung für die Herstellung der Futtermittel liegt beim herstellenden tierhaltenden Betrieb. Außerdem müssen Selbstmischer über ihren Bündler am QS-Futtermittelmonitoring teilnehmen.

Einzelfuttermittelherstellung als Tierhalter

Es ist zu beachten, dass Selbstmischer **Einzelfuttermittel auch herstellen dürfen**. Neben der einfach äußeren Bearbeitung von landwirtschaftlichen Primärprodukten dürfen somit auch weitere Schritte der Futtermittelherstellung durchgeführt werden, z. B. das Teilentölen von Ölfrüchten, das Toasten von Sojabohnen oder die Herstellung von Obsttrester (als Nebenprodukt der Lebensmittelherstellung). Entscheidend bleibt, dass die selbst hergestellten Futtermittel **ausschließlich im eigenen Betrieb** oder in Futtermittelkooperationen eingesetzt werden. Eine Vermarktung der selbst hergestellten Futtermittel als QS-Ware ist **nicht erlaubt**. Hierfür wäre eine QS-Zertifizierung als Futtermittelhersteller erforderlich.

Einsatz von Dienstleistern

Klarzustellen ist außerdem, dass sich diese Regelung nur auf die **Futtermittelherstellung durch QS-Tierhalter** selbst bezieht. Werden bei der Einzelfuttermittelherstellung externe Dienstleister eingesetzt (z. B. mobile/stationäre Ölpresen, Sojatoaster, etc.), müssen diese für die Herstellung von Einzelfuttermitteln nach QS oder einem QS-anerkannten Standard zertifiziert und QS-lieferberechtigt sein. Dieses ist mit dem Einsatz von fahrbaren Mahl- und Mischanlagen vergleichbar.

QS Qualität und Sicherheit GmbH

Schwertberger Straße 14, 53177 Bonn | T.+49(0)228350680 | F.+49(0)2283506810 | E. info@q-s.de

Die Anzahl externer Dienstleister scheint mittlerweile zuzunehmen, doch sind noch nicht alle Dienstleister für das QS-System zugelassen. Die QS-Lieferberechtigung von Unternehmen, die für landwirtschaftliche Selbstmischer Dienstleistungen bei der Einzelfuttermittelherstellung übernehmen, wird im Audit **beim tierhaltenden Betrieb** deshalb **zunächst noch nicht geprüft**. Dies soll voraussichtlich **ab Anfang 2025** ins Audit einfließen. Somit wird allen Beteiligten die nötige Zeit für Vorbereitungen gegeben, damit externe Dienstleister eine QS-Zulassung anstreben können.

Bitte informieren Sie Ihre Tierhalter entsprechend.

Hinweis: Die Anforderungen der Stufe Futtermittelwirtschaft bleiben von diesen Regelungen für die Stufe Landwirtschaft unberührt.

Wenn Sie Fragen haben, helfen wir Ihnen gerne weiter.

Daniela Esch

T +49(0)228 35068-217

E daniela.esch@q-s.de

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Katrin Spemann

i.A. Daniela Esch